Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- ordentliche Kapitalherabsetzung -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates       hat an der am      , ab       Uhr, in      , abgehaltenen (ausserordentlichen oder ordentlichen) Generalversammlung der oben erwähnten Genossenschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse zum Traktandum „Kapitalherabsetzung“ errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Es amten als Protokollführer      , und als Stimmenzähler      .

Der Vorsitzende stellt einleitend fest:

* die Mitglieder (Genossenschafter) der Gesellschaft wurden gemäss Art.       der Statuten mit Schreiben vom       zur heutigen Generalversammlung der Gesellschaft eingeladen;
* die an der Generalversammlung nicht anwesenden Verwaltungsmitglieder haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen;
* von den insgesamt       Mitgliedern der Genossenschaft sind an der heutigen Generalversammlung       Mitglieder persönlich anwesend oder rechtsgültig vertreten;
* die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Beschlüsse beschlussfähig.

Das Quorum gemäss Art. 888 Abs. 2 OR für das Traktandum       beträgt mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen:      . *(allenfalls zu ergänzen mit statutarisch grösser festgesetztem Quorum)*

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Weiter stellt der Vorsitzende bezüglich der beantragten Kapitalherabsetzung fest, dass

* gestützt auf Art. 874 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 2 OR       anwesend ist, namens der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens      ; *(Optional: gestützt auf Art. 874 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 2 OR die Generalversammlung einstimmig auf die Anwesenheit der zugelassenen Revisionsexpertin verzichtet;)*
* die Gläubiger der Gesellschaft mit einmaliger Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom       darauf hingewiesen wurden, dass sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung für ihre Forderungen Sicherstellung verlangen können;
* innert Frist keine Sicherstellung durch einen Gesellschaftsgläubiger verlangt worden ist; (Optional: von Gesellschaftsgläubigern im Umfang von CHF       Sicherstellung verlangt wurde und dies erfolgt ist / oder: im Umfang von CHF       die Forderung erfüllt worden ist / oder: eine Sicherstellung verlangt wurde, gestützt auf Art. 874 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 653k OR jedoch nicht erfolgte);
* die Prüfungsbestätigung vom       der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens      , vorliegt, worin gestützt auf den Abschluss per       *(oder: Zwischenabschluss per      )* und die erfolgte Publikation bestätigt wird, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Genossenschaftskapitals voll gedeckt sind, Art. 874 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 1 OR.

II.

Zu Traktandum      , gestützt auf die Feststellungen des Vorsitzenden und die vorliegende Prüfungsbestätigung der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens unterbreitet der Vorsitzende folgendes:

1. das Genossenschaftskapital wird um CHF       auf CHF       herabgesetzt / *[Variante: das Genossenschaftskapital von CHF       wird aufgehoben (nur in Verbindung mit Vernichtung der Anteilscheine*)];
2. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
3. durch

*[Variante: Vernichtung]*

Vernichtung von       (Anzahl und Nennwert der Anteilscheine);

*[Variante: Reduktion]*

Reduktion des Nennwertes von bisher CHF       auf neu CHF      von       (Anzahl und Nennwert der Anteilscheine);

1. und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur

* Rückzahlung an die Genossenschafter von CHF       je      ;
* Gutschrift an die Genossenschafter auf deren Konti "     " bei der Gesellschaft im Betrage von CHF       je      .

Dann folgt die Beschlussfassung in       *(entweder offener oder schriftlicher)* Abstimmung.

*[Variante:* ***offene Abstimmung****]*

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert

*[Varianten:*

- einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen hat,

- mit grossem, notwendigem Mehr der Stimmen *(gegebenenfalls: gegen vereinzelte Nein-Stimmen oder Stimmenenthaltungen)* beschlossen hat,

- mit folgendem Abstimmungsergebnis:

* Ja-Stimmen:       *(Anzahl)*
* Nein-Stimmen:       *(Anzahl)*
* Enthaltungen:       *(Anzahl)*

beschlossen und dabei die Quoren von Art. 888 Abs. 2 OR (*und gegebenenfalls: die statutarischen Quoren)* erfüllt hat.

*[Variante:* ***schriftliche Abstimmung****]*

Nach der Beschlussfassung in schriftlicher Abstimmung und der anschliessenden Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert beschlossen und dabei die Quoren von Art. 888 Abs. 2 OR (*und gegebenenfalls: die statutarischen Quoren)* erfüllt hat, mit folgendem Abstimmungsergebnis:

* Ja-Stimmen:       *(Anzahl)*
* Nein-Stimmen:       *(Anzahl)*
* Enthaltungen:       *(Anzahl)*

III.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

Die Herabsetzung des Genossenschaftskapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 874 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 653j Abs. 4 OR.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................